

**Gutachten des Staatsrathes über die Vollziehung der von
auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile in Westphalen.
Sitzung vom 4ten November 1809**

Der Staatsrath, welcher den Vortrag der Section der Justiz und des Innern über den von Seiner Majestät ihm zugeschickten Bericht des Justizministers, dessen Gegenstand die Entscheidung der Frage betrifft:

„ob die Gerichte, wenn sie ersucht werden, ein im Auslande ergangenes Urtheil, in Gemäßheit des 490sten Artikels der bürgerlichen Prozessordnung und des 2123sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, für executorisch zu erklären, sich zuvor von der Sache selbst Kenntnis verschaffen und über die schon entschiedenen Fragen neue Verhandlungen zulassen müssen? Oder ob sie die Vollziehung eines solchen Erkenntnisses gestatten können, ohne die Rechtmäßigkeit der Gründe, worauf es gebauet ist, zu untersuchen?“

angehört hat, ist, in Erwägung, dass vor Bekanntmachung der erwähnten Gesetze in allen Provinzen, woraus das Königreich besteht, so wie in ganz Deutschland der Gebrauch herrschend war, dass die Gerichte, wenn sie ihre Erkenntnisse außerhalb des Gebietes, in welchem sie ergangen waren, vollziehen lassen wollten, Requisitorial-Schreiben erließen, und die ersuchten Richter die Vollziehung der im Auslande gefällten Urtheile verfügten, ohne von der Sache selbst Kenntnis zu nehmen, und dass dies der 30ste Paragraph des 24sten Titels der preußischen Prozessordnung, welche in einem großen Theile des Königreiches befolgt wurde, ausdrücklich vorschreibt;

dass der 490ste Artikel der bürgerlichen Prozessordnung und der 2123ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons, welche den Tribunälen das Recht ertheilen, die im Auslande gefällten Urtheile für executorisch zu erklären, nicht verordnen, dass zuvor über die Sache von Neuem erkannt werden solle;

dass die Erkenntnis, welches für eine Partei gültig und verbindend ist, seine Kraft nicht durch den einseitigen Willen derselben, mithin dadurch nicht verlieren kann, dass sie ihren Wohnsitz oder Wohnort außerhalb desjenigen Staates nimmt, in welchem dieses Erkenntnis befugterweise ertheilt wurde;

dass jedoch die den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffenden Gesetze jeden Westphalen, selbst wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat, verbinden, so wie alles unbewegliche im Königreiche belegene Eigenthum nur allein den Gesetzen des Königreiches unterworfen ist, und dass durch Verträge oder Erkenntnisse weder diese noch die auf die öffentliche Ordnung sich beziehenden Gesetze abgeändert werden können;

der Meinung:

1. dass die westphälischen Tribunäle alle von ausländischen Gerichten in persönlichen Sachen wider Ausländer ertheilten Erkenntnisse, ohne Prüfung ihrer Gründe und ohne neue Verhandlungen über die schon entschiedenen Fragen, für solche zu erklären verbunden sind, die im Königreiche vollzogen werden können.
2. Dass sie gleichfalls die von ausländischen Gerichten befugterweise wider westphälische Unterthanen gefällten Urtheile alsdann für executorisch erklären müssen, wenn die Verfügungen dieser Urtheile weder den constitutionellen, noch denjenigen Gesetzen des Königreiches, welche das unbewegliche Eigenthum oder den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, zuwider sind;
3. dass diese Erklärung sowohl auf schriftliches Ersuchen derjenigen Gerichte, welche die Urtheile ausgesprochen haben, als auch dann ertheilt werden kann, wenn Parteien zu dem Ende Erkenntnisse überreichen, vorausgesetzt, dass in diesem letztern Falle das Tribunal sich davon überzeugt hat, dass dasjenige, um dessen Vollstreckung gebeten wird, wirklich ein richterliches Urtheil und in letzter Instanz ergangen, oder, der eingelegten Appellation ungeachtet, für executorisch erklärt worden, oder in Rechtskraft übergegangen ist;
4. dass indes diese Vorschriften nur in Ansehung derjenigen Erkenntnisse zu befolgen sind, welche in Ländern ertheilt worden, wo in gleichen Fällen die Urtheile der westphälischen Tribunäle wechselseitig auf dieselbe Weise in Vollzug gesetzt werden;

und dass endlich gegenwärtiges Gutachten ins Gesetz-Bulletin einzurücken ist.

**Für die Übereinstimmung des Auszuges,
der Generalsecretair,
unterzeichnet: Hugot**

**Genehmigt zu Paris
am 15ten November 1809**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,

unterschrieben: Graf von Fürstenstein.